

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses I (Regionalplanung)
der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 19.03.2025 in Kirchheimbolanden

Beginn der Sitzung: 10:05 Uhr

Ende der Sitzung: 12:15 Uhr

Teilnehmende:

LR Rainer Guth (2. Stellvertretender Vorsitzender der PGW)

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Ralf Hechler

Dr. Stefan Spitzer (in Vertretung für Bgm. Christoph Lothschütz)

Roland Zelt (in Vertretung für Bgm. Steffen Antweiler)

Helge Schwab (MdL)

Lutz Wendel

Uwe Winkler

Jochen Cornelius

Karl-Heinz Klein

Obere / Oberste Landesplanungsbehörden:

Reichardt, Susanne

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz:

Dr. Hans-Günther Clev (Leitender Planer)

Simon Frenger

Dr. Elke Ries

Die Öffentlichkeit war vertreten.

TOP 1 Regularien

Der 2. Stellvertretende Vorsitzende der PGW, LR **Rainer Guth**, eröffnet die Sitzung und übergibt sodann zunächst das Wort an den Leitenden Planer. **Dr. Clev** erläutert einleitend, dass die in der am 04.12.2024 in der konstituierenden Vertretungssitzung gewählten beiden Stellv. Vorsitzenden – wie erst nach Abschluss der Sitzung mitgeteilt wurde – bei der Wahl der Mitglieder der Ausschüsse nicht berücksichtigt worden seien. Bislang erfolge in der PGW die Leitung der Ausschüsse jeweils durch einen gewählten Stellv. Vorsitzenden. Sofern auch in der neuen Wahlperiode Ausschuss I durch Herrn LR Guth sowie Ausschuss II durch Frau OB'in Kimmel geleitet werden sollen, müssten beide in der nächsten Sitzung der Regionalvertretung in die jeweiligen Ausschüsse gewählt werden. Um den sich dann aber ergebenden Überhang an Ausschussmitgliedern zu vermeiden, müssten zugleich die CDU- bzw. SPD-Fraktion je einen Sitz freigeben (Mandatsverzicht der Betroffenen). Die Wahl der Vorsitzenden der beiden Ausschüsse erfolge durch diese selbst bei ihrer nächsten Zusammenkunft (ggf. nach der nächsten Sitzung der Regionalvertretung). Entsprechend empfiehlt Herr Dr. Clev die kommissarische Sitzungsleitung der ersten Sitzung des Ausschusses I durch LR Guth als 2. Stellv. Vorsitzender der PGW zuzustimmen. Seitens der Ausschussmitglieder besteht hierzu Einverständnis (einstimmig).

Sodann stellt **Herr Guth** die form- und fristgerechte Einladung zur Sitzung (TOP 1.1) sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums (TOP 1.2) fest. Die Niederschrift der Sitzung vom 05.03.2024 wird in der vorliegenden Form beschlossen (TOP 1.3). Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Form ebenfalls beschlossen (TOP 1.4).

TOP 2 Konstituierung des Ausschusses I

Herr Dr. Clev führt mit Verweis auf seine einleitenden Ausführungen aus, dass gemäß § 13 (1) der Satzung der PGW die Ausschüsse jeweils 14 Mitglieder umfasse. Die Benennung der 14 Mitglieder des Ausschusses I und des Ausschusses II sei ordnungsgemäß im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Regionalvertretung am 04.12.2024 erfolgt. Da aber dabei die vorgesehenen Vorsitzenden unberücksichtigt geblieben seien, könne die Wahl der / des Vorsitzenden erst in der nächsten Sitzung des Ausschusses I nach Rückzug eines Mitglieds und der Nachwahl durch die Regionalvertretung am 27.05.2025 erfolgen.

TOP 3 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

TOP 3.1 Information zum Verfahrensstand

Herr Dr. Clev führt einleitend ein, dass die Thematik der 4. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses I als Ausschuss Regionalplanung falle. Die Beratung des Offenlageentwurfs solle im Rahmen der Vorstandssitzung am 27.05.2025 erfolgen. Hierbei solle zugleich auf Anraten der Oberen Landesplanungsbehörde der Vorschlag einer getrennten Offenlage einerseits für die Themen Gewerbe, Wohnen und Freiflächen-PV und andererseits für das Thema Windkraft erfolgen. Hintergrund seien die Verpflichtungen zur Ausweisungen von Windenergiegebieten mit Frist des regionalen Teilflächenziels spätestens bis zum 31.12.2026. Im Rahmen der Regionalvertretungssitzung am 27.05.2025 solle anschließend die Beschlussfassung der beiden getrennten Offenlageverfahren erfolgen.

TOP 3.2 Kapitel Gewerbe (SUP, Beratung von Problemfällen)

Herr Dr. Clev gibt zu Beginn, aufgrund der Neukonstituierung des Ausschusses, einen kurzen Überblick über den bisherigen Prozessverlauf. So seien im Zuge der laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz neue Ausweisungen regional- und landesweit bedeutsamer Industrie- und Gewerbeflächen geplant, um dem Bedarf bzw. der Nachfrage in der Region gerecht zu werden. Dies sei auch erforderlich, da u. a. zahlreiche Konversionsflächen, die hierfür bislang mit Priorität herangezogen oder mittlerweile umgenutzt worden seien oder aufgrund der veränderten sicherheitspolitischen Lage nicht mehr zur Verfügung stünden. Im Zuge dessen sei auch eine moderate Anpassung der Kriterien für die Zuweisung der „G“-Funktion vorgesehen, die es ermögliche, bisherige Inkohärenzen zu heilen und zugleich besser auf bestimmte örtliche Konstellationen eingehen zu können.

Im Rahmen der 4. TF erfolge grundsätzlich die Zusammenführung der Ergebnisse der drei teilräumlichen Gewerbeflächenpotenzialstudien und der landesweiten Studie für eine Industrie- und Gewerbeflächenstrategie des Landes Rheinland-Pfalz. Hinsichtlich der ermittelten mindestens regional bedeutsamen Standortbereiche (> 10 ha) sei zunächst im Jahr 2023 eine raumordnerische Prüfung u. a. hinsichtlich Topografie, Erschließbarkeit, Gemeindefunktion / interkommunale Ausrichtung, ortsdurchfahrtfreie Erreichbarkeit von einer leistungsfähigen Straße aus, erfolgt. Anschließend sei eine Abfrage bei den Trägern der Flächennutzungsplanung und den Ortsgemeinden erfolgt, um die Ausweisung von Flächen zu vermeiden, die aus unterschiedlichen Gründen letztlich nicht umgesetzt werden könnten, um somit eine Planungssicherheit zu erhöhen. Im Anschluss sei die Beauftragung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion an das Büro LAUB GmbH, Kaiserslautern, erfolgt. Die SUP liege seit 18.11.2024 vor.

Nach aktuellem Entwurfsstand sei von derzeit 29 Flächen mit insgesamt 478 ha Fläche auszugehen, welche regionalplanerisch gut verteilt über die Gebietskörperschaften seien. Hinsichtlich des Ergebnisses der durchgeführten SUP sei von keinem absoluten Ausschluss einzelner Flächen auszugehen. Allerdings bestünde hinsichtlich fünf Flächen dennoch die Frage, ob diese, aus unterschiedlichen Gründen, in die Kulisse der 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz eingebracht werden sollten.

Nachfolgend erfolgt die Erörterung der fünf Einzelflächen durch die Ausschussmitglieder:

Donnersbergkreis – Potenzielle Gewerbefläche Bischheim:

Eine der Flächen stelle die potenzielle Gewerbefläche Bischheim dar, welche grundsätzlich geeignet scheine, jedoch oberflächennahe keltische Funde im nördlich angrenzenden Bereich aufweise, über den die Erschließung erfolgen müsste. Entsprechend müsste, so **Herr Dr. Clev** auf Nachfrage von **Herrn Klein** weiter, die Sicherung dieser Kulturgüter auf die Bodenpreise umgelegt werden. Eine Fördermöglichkeit bestünde nach derzeitigem Kenntnisstand keine. **Herr Guth** ergänzt allerdings, dass das Themenfeld der historischen Erschließungsachsen derzeit ein aktuelles Thema der Landesregierung sei und entsprechend Regelungen der Landesregierung abgewartet werden sollten.

Seitens des Ausschusses wird angeregt, die Fläche in der Kulisse der 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz beizubehalten.

Landkreis Kaiserslautern – Potenzielle Gewerbefläche Sembach:

Die potenzielle Gewerbefläche in Sembach stelle, so gemäß **Herr Dr. Clev**, bislang eine Ausgleichsfläche dar. Die Nutzung dieser Ausgleichsfläche für eine gewerblich-industrielle Nutzung würde damit nicht nur eine Ersatzkompensationsfläche erfordern, sondern für die neue Inanspruchnahme eine weitere bedürfen. Gelänge keine Konzentration der Ausgleichsmaßnahmen auf eine kleinere Fläche oder eine Aufwertung bestehender sonstiger Flächen wären nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 50 ha an Ausgleichsflächen erforderlich. In der nachfolgenden Erörterung führen **Herr Cornelius**, **Herr Cullmann**, **Herr Guth**, **Herr Klein** sowie **Frau Reichardt** in unterschiedlicher Weise aus, dass es somit eine grundsätzliche und umfassenden Klärung hinsichtlich der Ausgleichsthematik bedürfe, grundsätzlich jedoch die ehemalige Fläche des Flugplatzes als Konversionsfläche für eine künftige gewerbliche Nutzung als geeignet einzustufen sei.

Seitens des Ausschusses wird angeregt, die Fläche im Rahmen der 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz weiterzuverfolgen und damit einhergehend die Frage der Ausgleichsthematik zu klären.

Landkreis Südwestpfalz – Potenzielle Gewerbefläche Biebertmühle:

Die Entwicklung dieses Areals erweise sich, so **Herr Dr. Clev** die Thematik dieser Fläche erläuternd, als schwierig, u. a. aufgrund der Problematik der Flächenverfügbarkeiten, bestehender unterirdischer Starkstromleitungen, einer möglichen Überschwemmungsproblematik sowie aufgrund historische Aspekte. Die Nutzungsmöglichkeiten seien hierdurch zum aktuellen Zeitpunkt stark eingeschränkt, woraus sich insbesondere hinsichtlich der sich hieraus ergebenden minimierenden Flächengröße keine regional bedeutsame Gewerbefläche entwickeln ließe. In der nachfolgenden Diskussion wird der Aspekt der Einstufung als regionalbedeutsame Flächengröße seitens **Herrn Cornelius**, **Herrn Guth** und **Herrn Klein** verifiziert. So scheine es aufgrund der dargelegten Aspekte für diese Fläche keinen regional bedeutsamen Handlungsbedarf mehr zu ergeben. Die Entwicklung der Fläche solle vielmehr über die örtlichen Akteure (Bauleitplanung) erfolgen.

Seitens des Ausschusses wird angeregt, die Fläche aus der Kulisse der 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz herauszunehmen. Dies sollte allerdings seitens Herrn Dr. Clev in Rücksprache mit Landrätin Frau Ganster erfolgen.

Kreisfreie Stadt Zweibrücken – Potenzielle Gewerbefläche Hinter Wallerscheid:

Das Vorhandensein von Bodendenkmälern (Bunkerreste) und landschaftsbildbezogener Aspekte führen, so **Herr Dr Clev** erläuternd, zu Zweifeln an der Eignung der an sich günstig gelegenen Flächen. **Herr Cornelius** und **Herr Guth** teilen in der anschließenden Erörterung den Aspekt der Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen in diesem Bereich und somit letztlich die Frage der Abwägung.

Seitens des Ausschusses wird angeregt, die Fläche im Rahmen der 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz beizubehalten mit einem entsprechenden Hinweis an die Akteure vor Ort (Bauleitplanung).

Landkreis Kusel – Potenzielle Gewerbefläche Bereich Windhof / ehem. Uffz-Krüger-Kaserne:

In Bezug zu dieser Fläche legt **Herr Dr. Clev** erläuternd die Problematik der Unsicherheiten in Bezug auf die Zukunft des Areals oder einzelner Teile aufgrund der Ungewissheit in Bezug der vorhandenen Erstaufnahmeeinrichtung, des wiedererwachten militärischen Interesses an der Nutzung der ehemaligen Kaserne bzw. der Frage nach einer gänzlich anderen künftigen Nutzung dar. **Herr Dr. Spitzer** erläutert nachfolgend vertiefend die Problematik der Akteure vor Ort. So beschäftige die (Nach-)Nutzung dieser Fläche die Akteure vor Ort seit Auflassung der Kaserne. Zum gegenwärtigen Stand scheine das Land Rheinland-Pfalz weiterhin Interesse an der Erstaufnahmeeinrichtung an diesem Standort zu besitzen. Die Stadt Kusel befürworte auch eine künftige weitere militärische Nutzung. Zum aktuellen Zeitpunkt könne aufgrund der geschilderten Umstände jedoch auch seitens der Akteure vor Ort keine abschließende Nutzungsfestlegung erfolgen, dennoch sollte die Möglichkeit einer regional bedeutsamen Gewerbeflächenausweisung nicht ausgeschlossen werden. **Herr Cornelius** und **Herr Schwab** ergänzen im Kontext der Nutzungsfrage grundsätzlich die Frage hinsichtlich der Mitbetrachtung der bestehenden Gebäude und deren auszugehenden Sanierungsbedarfs.

Seitens des Ausschusses wird angeregt, die Fläche in der Kulisse der 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz beizubehalten.

TOP 3.3 Kapitel Windkraft (SUP – Darstellung durch das beauftragte Büro)

Hinsichtlich des Kapitels Windkraft im Rahmen der laufenden 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz verweist **Herr Dr. Clev** wie eingangs nochmals auf die Erforderlichkeit der zeitnahen Umsetzung der Bundes- und Landesvorgaben im Bereich Windenergienutzung. Gemäß Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz seien die Träger der Regionalplanung verpflichtet, bis Ende 2026 entsprechende Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in den regionalen Raumordnungsplänen im Umfang von mindestens 1,4 % (Zwischenziel) der jeweiligen Regionsfläche auszuweisen. Bis Ende 2030, also zwei Jahre früher als vom WindBG des Bundes vorgegeben, sei das landesweite Flächenziel von 2,2 % zu erreichen. Die Festlegung des Flächenbeitragswerts pro Planungsregion durch das Mdl sei bisher noch nicht erfolgt. Ein Zuwarten, bis diese festgelegt würden, sei angesichts der sehr engen zeitlichen Vorgaben kaum möglich. Derzeit gehe die Geschäftsstelle der PGW unter Bezugnahme des Flächenportals Erneuerbare Energien RLP von einem Wert von ca. 2,3 – 2,4 % der Regionsfläche aus.

Hinsichtlich der Methodik zur Erreichung der Flächenziele bei Vorrang-Gebieten für Windkraftanlagen plane die Geschäftsstelle der PGW das unmittelbare Erreichen des Flächenziels 2030. Derzeit würde, basierend auf einer Schätzung, von 2,4 % der Regionsfläche als Flächenziel für die Region Westpfalz ausgegangen. Hinsichtlich der Ermittlung einer Windkulisse sei die Anpassung der bisherigen Kulisse von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, u. a. hinsichtlich Abstände zu Wohnsiedlungen, Mindestanzahl, Zulässigkeit in bestimmten Gebieten, erfolgt. Die artenschutzfachlichen Grundlagen des Landes seien Ende 2003 / Anfang 2004 bereitgestellt worden. Seitens der Geschäftsstelle sei zudem bereits eine frühzeitige Filterung der Entwurfsfassung der in Betracht gezogenen Gebiete mit Ausschlusskriterien von Fachbehörden, bspw. Militär, Deutsche Flugsicherung, Erdbebenmessstationen, erfolgt sowie eine informelle Beteiligung der kommunalen Ebene zur Reduzierung des Umfangs möglicher Anpassungsbedarfe im Zuge der ausstehenden förmlichen Offenlage durchgeführt worden. Seitens der SGD Süd sei zudem im August 2024 eine Strategische Umweltprüfung für die neue Gebietskulisse beauftragt worden, deren Ergebnisse nachfolgend durch das beauftragte Büro Jestaedt + Partner vorgestellt würde.

Herr Jestaedt beginnt sodann einleitend mit einem Überblick über den Verfahrensprozess zur Erarbeitung der künftigen Vorrangkulisse Windenergienutzung. Nach Erstellung einer Kulisse auf Grundlage eines festgelegten Kriterienkataloges („Flächenpotenzialstudie“) unter Einhaltung der landesplanerischen Erfordernisse und fachgesetzlichen Maßgaben seitens der Geschäftsstelle der PGW sei im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zunächst die Erarbeitung von Steckbriefen einschließlich einer schutzgutbezogenen Betrachtung der Potenzialflä-

chen erfolgt. Anschließend sei eine FFH-Vorprüfung für die Potenzialflächen durchgeführt worden, welche sich im Umfeld von NATURA-2000 Gebieten befänden. Abschließend sei die Erstellung des Umweltberichts erfolgt.

Die Ermittlung einer Kulisse auf Grundlage des festgelegten Kriterienkatalogs stelle sich wie folgt dar. Neben dem Ausschluss von tatsächlich genutzten Flächen sei hinsichtlich des Kriterienkataloges insbesondere auf den Ausschluss von Abstandsflächen zu Siedlungsgebieten (900 m zu Wohn- und gemischten Bauflächen gemäß LEP IV RLP (Vierte Teilfortschreibung), 300 m zu Gewerbe- und Industriegebiete und 500 m zu Außenbereichsnutzungen / Wohnen im Außenbereich) sowie zu Infrastrukturanlagen (Anbauverbotszonen, Pufferbereiche) zu nennen. Daneben ergäben sich Ausschlüsse aufgrund des Gewässer-, Natur- und Artenschutzes, auch aufgrund neuer europäischer Vorgaben (Fachbeitrag Artenschutz Kategorie I und II), aufgrund Maßgaben zu Rohstoffabbauflächen (Vorranggebiete Rohstoffabbau) sowie Ausschlüsse aufgrund besonderer Schutzgebietskategorien (UNESCO-Biosphärenreservat Pfälzerwald). In der anschließenden vertiefenden Erörterungsrunde erfolgen Rückfragen seitens **Herrn Cornelius** und **Herrn Cullmann** bzgl. des Aspektes Rohstoffabbaus und der Überlagerung mit FFPVA-Anlagen. **Herr Dr. Clev** und **Herr Jestaedt** führen hierzu vertiefend aus, dass sich mit der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP die landesplanerischen Vorgaben hinsichtlich Vorranggebiete Windenergie geändert hätten (Z 163 d). In Bezug zum Aspekt FFPVA sei herauszustellen, dass die künftigen Vorranggebiete Windenergie restriktionsfrei für die Windenergie zugänglich sein müssen, um für das Flächenziel angerechnet werden zu können. Entsprechend stelle der bisherige Prozessverlauf zugleich einen iterativer Prozess dar, welcher die jeweils neuesten gesetzlichen Regelungen und Vorgaben entsprechend berücksichtigt habe. Darüber hinaus seien, so **Herr Jestaedt** weiter, weitere Sachverhalte berücksichtigt worden, u. a. Flächenausschlüsse aufgrund mangelnder Eignung bzw. aufgrund konkurrierender Ausweisung im Rahmen der 4. TF ROP IV Westpfalz und/ oder Bauleitplanung, Berücksichtigung hinreichend konkreter Rückläufe aus der Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG sowie der informellen, frühzeitigen Beteiligung sowie aufgrund der Betrachtung weiterer relevanter Konflikte bzw. Sinnhaftigkeit von Ausweisungen. Im Ergebnis seien im Rahmen der Potenzialflächenermittlung insgesamt 216 Potenzialflächen, in 82 Clustern abgegrenzt, ermittelt worden. Mit einem Flächenumfang von 7.727 ha würden diese 2,5 % der Planungsregion umfassen.

Im Rahmen der durch das Büro Jestaedt + Partner durchgeführten SUP seien die Flächen zunächst in Form von Steckbriefen schutzgutbezogen betrachtet worden, um weitere mögliche Umweltauswirkungen identifizieren zu können. Ggfs. mögliche Konflikte seien benannt worden (z. B. Sturzfluggefahren, Vorhandensein von schutzwürdigen oder geschützten Biotopen). Diese seien dem Umweltbericht als Anlage beigefügt.

Daran anschließend seien die Potenzialflächen, die sich im Umkreis von 2.000 m zu FFH-Gebieten bzw. 5.000 m zu Vogelschutzgebieten befänden, einer FFH-Vorprüfung unterzogen worden. Hierbei seien u. a. Lebensraumtypen bzw. bestimmte Arten, wie Luchs oder Fledermäuse, betrachtet worden. Auf Nachfrage von **Herrn Klein** führt **Herr Jestaedt** vertiefend aus, dass die Zielart Luchs aufgrund der Drehbewegungen der Anlagen zu betrachten sei. Potenzialflächen, für die eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes und Erhaltungszieles eines NATURA-2000-Gebietes nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, seien vorerst aus der Flächenkulisse entfernt worden. Für diese seien detaillierte FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen erforderlich. Insgesamt verblieben damit 213 Potenzialflächen mit einer Gesamtfläche von rund 7.452 ha, was ca. 2,42 Prozent der Region Westpfalz entspräche. Der abschließend erstellte Umweltbericht fasse die genannten Verfahrensschritte erläuternd zusammen.

Herr Dr. Clev bedankt sich im Namen des Ausschusses bei Herrn Jestaedt für die Vorstellung der durchgeführten SUP für die Kulisse Vorranggebiete Windenergienutzung. In der anschließenden Erörterung führt **Herr Cullmann** den grundsätzlichen Aspekt der Einspeiseproblematik und das Thema Netzausbau an. **Herr Dr. Clev** erörtert, dass der Geschäftsstelle hierzu bedauerlicherweise keine Datenverfügbarkeiten vorlägen und die Zuständigkeit hierfür grundsätzlich bei der Energieagentur RLP läge. **Frau Reichardt** bietet an, das Thema an die neue eingerichtete Stabstelle Erneuerbare Energien bei der SGD Süd heranzutragen. Bzgl. der Nachfrage

seitens **Herr Klein** hinsichtlich der angesetzten Pufferzone von 100 m zu Stromtrassen bei derzeit deutlich höher anzusetzenden Anlagenhöhen führt **Herr Jestaedt** erläuternd aus, dass dieser angenommene Abstand als anzusetzender Mindestwert anzunehmen sei, der im Einzelfall zu verifizieren sei. Grundlage würden die Merkblätter der Energieversorger bilden.

Im Weiteren erörtert **Herr Dr. Clev** zum Kapitel Windkraft einen sich aktuell ergebenden Nutzungskonflikt im Bereich Marnheimer Höhe. So seien, wie bereits dargelegt, gemäß der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP Windkraftanlagen in Vorranggebieten für den Rohstoffabbau unzulässig. Im benannten Bereich befände sich neben einem kleineren, südlich gelegenen Vorranggebiet Rohstoffabbau nördlich angrenzend ein größeres Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau. Dort seien bereits 3 WKA errichtet. Mehrere Projektierer würden nach aktuellem Kenntnisstand weitere Anlagen planen. Die Fläche sei auch nach bisherigen Entwurfsstand in der Kulisse der PGW für künftige VR-Gebiete Windkraftnutzung enthalten und weise einen beträchtlichen Umfang auf. Indes hätten neue geologische Untersuchungen den besonderen Wert der in diesem Gebiet vorhandenen Lagerstätten nachgewiesen (bestätigt durch das Geologische Landesamt), die den Schlüssel für künftige Investitionen und damit die langfristige Sicherung des Bestandes des Zementwerkes der Fa. Dyckerhoff in Göllheim darstelle. Dort sei man primär am westlichen Teil interessiert, habe aber nun die Aufstufung des gesamten Vorbehaltsgebietes zu einem Vorranggebiet Rohstoffabbau formell beantragt. Dies würde dem Bau neuer Windkraftanlagen und dem Repowering der Bestandsanlagen entgegenstehen. Auch würde die Erreichung des derzeit angenommenen Flächenbeitragswertes der Region Westpfalz dadurch in Frage gestellt.

Als möglicher Kompromiss, der dem Ausschuss zur Diskussion gestellt werden sollte, könnte ein Teil des bisherigen Vorbehaltsgebietes Rohstoffabbau (317 ha) zu einem Vorranggebiet Rohstoffabbau aufgestuft werden (114 ha zusätzlich zum südlich angrenzenden, bestehenden Vorranggebiet Rohstoffabbau). Der flächenmäßige „Verlust“ der geplanten VR Wind-Kulisse würde bei dieser Variante 21 ha betragen, was kompensierbar erscheine. In der anschließenden Erörterung verweisen **Herr Klein**, **Herr Schwab** und **Herr Zelt** auf die Aspekte planerische Überlegungen auf kommunaler Ebene, die Frage des Umgangs mit den Bestandsanlagen und insbesondere die Berücksichtigung der hohen wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens (Arbeitsplätze) für die Region.

Seitens des Ausschusses wird der dargelegte Vorschlag als geeigneter Kompromissvorschlag in Bezug auf die unterschiedlichen Nutzungskonflikte gesehen, sofern die Zukunftsperspektive des Unternehmens hierdurch nicht gefährdet wird und der Unternehmensstandort gesichert bleibt.

Protokollnotiz:

Im Nachgang zur Sitzung fand am 02. April 2024 eine Besprechung mit örtlichen Vertretern der Fa. Dyckerhoff in der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz statt, um den bisher nur im Ausschuss I dargelegten Kompromissvorschlag vorzustellen und zu erörtern.

Von Seiten der Fa. Dyckerhoff wurde dabei einerseits die grundsätzliche Tragfähigkeit einer räumlich differenzierten Aufstufung zum Vorrang signalisiert, andererseits aber nochmals herausgestellt, dass zur langfristigen Standortsicherung in Göllheim u. a. eine dauerhafte (Zielhorizont ca. 50 Jahre) raumplanerische Absicherung der ermittelten Rohstoffpotenziale in weiteren Bereichen hinzutreten müsse. Dies sei mit der im Ausschuss I vorgestellten Variante nach erster Einschätzung jedoch nicht hinreichend gewährleistet.

Deshalb wurde zwischenzeitlich von der Fa. Dyckerhoff ein Alternativvorschlag an die Geschäftsstelle übermittelt, der den Standortsicherungsinteressen stärker entgegenkäme. Dieser Alternativvorschlag liegt weiterhin in der geplanten Vorrangkulisse Windenergienutzung, hat flächenbilanziell eine größere Ausdehnung (dann zu Lasten der Vorrangkulisse Windenergienutzung) und ist lagetechnisch weiter in östliche Richtung ausgedehnt (gesamter Kuppenbereich der sog. Marnheimer Höhe).

Der Abstimmungsprozess zu diesem Vorschlag ist im Gange.

TOP 3.4 Kapitel Freiflächen-PV (u. a. Methodik, Größe der sich bisher ergebenden Flächenkulisse)

In Sachen Freiflächen-Photovoltaik sei, so **Herr Dr. Clev**, gemäß Vierte Teilfortschreibung des LEP IV RLP die Regionalplanung aufgefordert, mindestens Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik im Regionalplan auszuweisen. Gemäß LEP gäbe es im Unterschied zur Windkraftnutzung beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik keine explizite Flächenvorgabe, weshalb sich die PGW hilfsweise am Regierungsprogramm orientiere. In der Praxis zeige sich allerdings ein schnellerer und rasanterer Ausbau. Somit könne sich die Geschäftsstelle der PGW – unter Berücksichtigung bereits im Verfahren befindlicher Anlagen auf die Ausweisung von Flächen konzentrieren, die den vom Land vorgegebenen Suchkriterien entsprächen, u. a. Lage an Infrastrukturen, Konversionsflächen, vorbelastete Acker- und Grünlandflächen, ertragsschwache landwirtschaftliche Flächen oder artenarme Flächen, wobei zugleich eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Ackerflächen auf maximal 2 % des Bestandes erfolgen solle. Aufgrund der immensen Fläche, welche die Anwendung aller Positiv-Auswahlkriterien ergeben würde, sowie der umfangreichen, bereits in der Entwicklung befindlichen Flächen, fokussiere sich die Geschäftsstelle bei den vorgeschlagenen Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV prioritär auf die Förderkulisse des EEG.

Die vorzuschlagende Gebietskulisse für Freiflächen-PV würde, ebenso wie zuvor die Kulisse für regional- und landesweit bedeutsame Gewerbestandorte und die Kulisse möglicher Vorranggebiete für die Windkraftnutzung einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen werden. Diese würde ebenfalls über die SGD-Süd beauftragt werden.

In der nachfolgenden Erörterung erfolgten seitens **Herrn Cornelius, Herrn Cullmann und Herrn Guth** folgende Anmerkungen: So würde die Zugänglichkeit von Datenverfügbarkeiten wie bspw. Rastvogelgebiete oder Einspeisemöglichkeiten die Planung und Steuerung von Freiflächen-PV grundsätzlich erheblich erleichtern. Im Rahmen der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten im Zuge der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz würde angeregt, auch im privilegierten Bereich den Umgang von Flächen mit hoher Bodengüte gesondert zu prüfen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen früherer erfolgter Zielabweichungsverfahren zunächst keine Beteiligung der Kreisverwaltungen erfolgt sei.

TOP 4 Verschiedenes

Herr Dr. Clev informiert, mit Verweis auf die 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz, dass neben den erörterten Kapiteln auch das Kapitel Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung aufgrund zwei wesentlicher Neuerungen angepasst würde. So würde, wie bereits in den vorangegangenen Sitzungen des Ausschusses I dargelegt und erörtert, zum einen die Umstellung der Wohnraumbedarfsermittlung auf eine Formel sowie zum anderen die Berücksichtigung der Off-Base wohnenden Angehörigen der US-Streitkräfte und der NATO bei der Wohnraumbedarfsermittlung erfolgen. Abschließend gibt Herr Dr. Clev eine Terminvorschau.

Wortmeldungen zum TOP 4 „Verschiedenes“ gibt es nicht.

Herr **LR Guth** schließt im Anschluss die Sitzung mit dem Dank an die Gremienmitglieder.

gez. Rainer Guth

LR Rainer Guth
2. Stellv. Vorsitzender der PGW

gez. Dr. Elke Ries

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle